

Bauleitplanung des Fleckens Aerzen

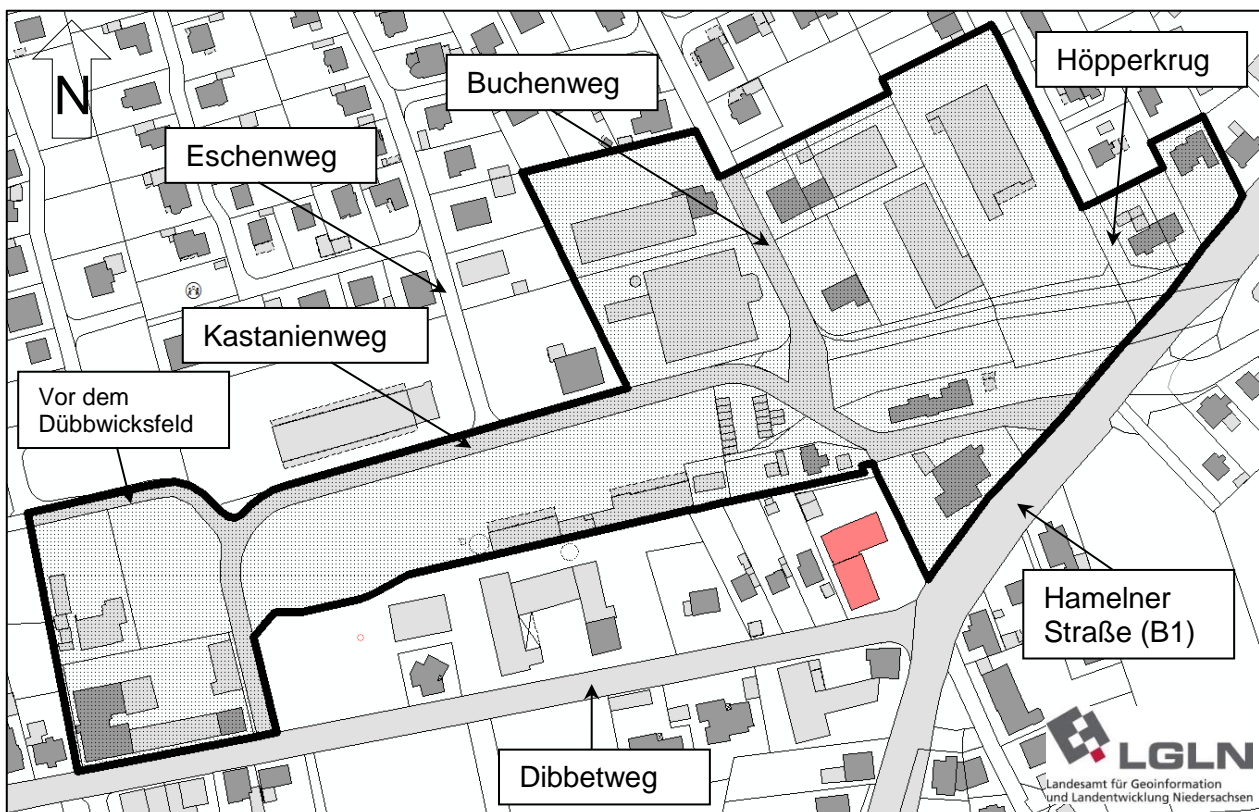
Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbepark Groß Berkel“, 4. Änderung

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Aerzen hat in seiner Sitzung am 11.08.2016 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbepark Groß Berkel“, gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In seiner Sitzung am 02.11.2017 hat der Verwaltungsausschuss des Flecken Aerzen die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Gewerbepark Groß Berkel“ beschlossen. Ziel und Zweck dieser Bauleitplanung sind die Überprüfung der bisherigen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und Anpassung dieser an die aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen; der Ausschluss städtebaulich unerwünschter Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie der Ersatz der bisher zum Immissionschutz an den Grundstücksgrenzen festgesetzten Maximalwerte (Zaunwerte) durch flächenbezogene Schalleistungspegel für die Gewerbe- und ggf. auch die Mischgebiete.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes entlang der Gemeindestraße „Kastanienweg“ und Teilbereichen der Gemeindestraßen „Höpperkrug, Buchenweg, Vor dem Dübbwicksfeld“ im Gemeindeteil Groß Berkel. Die Abgrenzung des Plangebietes kann dem nachstehenden Kartenauszug entnommen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Der Flecken Aerzen hat eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen durch diese 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 zum Zeitpunkt der Vorprüfung zu erwarten sind und eine förmliche Umweltprüfung nicht erforderlich ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt worden und haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken zur Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB erhoben.

Daher wird darauf hingewiesen, dass gemäß §13a Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.



Die Entwürfe des Bebauungsplans und der Begründung sowie die schalltechnische Untersuchung liegen in der Zeit vom

02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018

im Rathaus des Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB innerhalb dieser Frist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden informieren und sich zu der Planung äußern.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Alternativ sind die Unterlagen auf der Internetseite des Flecken Aerzen unter <http://www.aerzen.de/index.php/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuell-im-verfahren> abrufbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aerzen, den 20.12.2017

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister